

Stammheim und kein Ende?

Kaum wahrgenommen von der bundesdeutschen Öffentlichkeit wird gegenwärtig eine neue Serie von Prozessen gegen (mutmaßliche) Mitglieder der „Rote Armee Fraktion“ (RAF) abgewickelt. Allesamt sind sie bereits verurteilt worden und sitzen ihre langjährigen oder lebenslänglichen Freiheitsstrafen ab. Allesamt werden sie von Kronzeugen aus der ehemaligen DDR belastet. Werden die neuen Prozesse den Anforderungen an ein faires Verfahren gerecht?

Rolf Gössner

Gegenwärtig wird in Stammheim vor dem Oberlandesgericht Stuttgart gegen Ingrid Jakobsmeier verhandelt. Sie hat bereits neun Jahre Haft verbüßt, zu denen sie in ihrem ersten Verfahren verurteilt worden war. Begonnen hat die neue Prozeß-Serie mit dem Verfahren gegen den bereits mehrfach zu lebenslänglich verurteilten Christian Klar. Erneut ermittelt wird gegen Rolf-Clemens Wagner, Adelheid Schulz, Brigitte Mohnhaupt und Helmut Pohl, die ihre teils mehrmals lebenslangen Haftstrafen schon lange verbüßen, sowie gegen Eva Haule und Sieglinde Hofmann, die jeweils zu 15 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.

RAF-Aussteiger im DDR-Asyl als Kronzeuge

Daß diese Verfahren gegen längst Verurteilte überhaupt eröffnet werden konnten, hat mit der deutschen Vereinigung zu tun: Die neuen Belastungen beruhen nämlich auf Aussagen einiger in der ehemaligen DDR untergetauchten RAF-Aussteiger, die sich mit Hilfe der Stasi im „Arbeiter- und Bauernstaat“ eine neue, kleinbürgerliche Existenz aufbauen konnten, Familien gründeten und Kinder in die Welt setzten. Sie hatten viel zu ver-

lieren: Nach ihrer Entdeckung erwarteten sie, so die Pläne der Bundesanwaltschaft, lebenslange Freiheitsstrafen.

Um dieser drohenden „Lebensperspektive“ zu entgehen, offenbar ten sich einige der RAF-Pensionäre, von der sog. Kronzeugenregelung animiert, den Ermittlungsbehörden mit ihrem „Wissen“ aus grauen, eigentlich längst verdrängten RAF-Zeiten. Mit diesen Aussagen haben sie ihre früheren Genossen und Genossinnen zum Teil schwer belastet – so auch Ingrid Jakobsmeier, die u.a. wegen Mitgliedschaft in einer „Terroristischen Vereinigung“ (§ 129a StGB) bereits 1986 zu neun Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und im Herbst 1993 entlassen werden müßte.

Neben sonstigen Ungereimtheiten dieses Verfahrens vor dem Stammheimer Oberlandesgericht kristallisieren sich zwei gravierende Probleme heraus, die den Prozeß gegen Ingrid Jakobsmeier schwer belasten und die erhebliche Zweifel an dessen Rechtsstaatlichkeit aufkommen lassen: Es handelt sich um eines jener Verfahren, in denen der RAF-Aussteiger Henning Beer als Hauptbelastungszeuge der Anklage auftritt. Das birgt grundsätzliche Probleme, die mit der gesetzlichen Zulassung und gerichtlichen Anerkennung von

Kronzeugen zusammenhängen. Hinzu kommt das Problem der Kronzeuge-Gewinnung in der ehemaligen DDR: Die Umstände, wie die westdeutschen Ermittler des Bundeskriminalamtes und des Generalbundesanwalts sowie die Geheimen des „Verfassungsschutzes“ die ehemaligen RAF-Mitglieder in der noch existierenden DDR zu Kronzeugen machten, sind bis heute nicht vollständig geklärt. Sind die Betroffenen unter (psychischen) Druck gesetzt worden, wie sah der Handel um die „Wahrheit“ im einzelnen aus? Wie steht es um die Glaubwürdigkeit von Zeugen, die um eigener Vorteile willen andere belasten?

Kronzeugenrabatt

Henning Beer wurde vom Oberlandesgericht Koblenz am 3. Juni 1991 wegen gemeinschaftlich versuchten Mordes an sieben Menschen, wegen Beihilfe zum versuchten Mord an 21 Menschen, vorsätzlicher Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion, wegen schweren Raubes und Verstoßes gegen das Waffengesetz und wegen Mitgliedschaft in einer „terroristischen Vereinigung“ zu einer Jugendstrafe von insgesamt 6 Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Der Bundesgerichtshof hat mit Revisions-Urteil vom 15. Mai 1992 den Schuldspruch, teils verschärfend, abgeändert, doch die Strafe blieb unverändert.

Obwohl das Koblenzer OLG festgestellt hat, daß Beer mit 20 Jahren in die RAF aufgenommen worden sei (1978) und von da an bis 1981 an den abgeurteilten Straftaten beteiligt gewesen sei, wurde er nicht nach Erwachsenen-, sondern lediglich nach Jugendstrafrecht verurteilt; diese Vergünstigung – auch als Kronzeugenrabatt zu kennzeichnen – ersparte ihm ein Lebzlänglich, das angesichts der Schwere der vorgeworfenen Straftaten im Bereich des Möglichen gewesen wäre. Doch auch unter Anwendung des Jugendstrafrechts ist ihm nicht die Höchststrafe von zehn Jahren aufgebürdet worden, sondern er kam mit sechseinhalb Jahren davon. Der BGH drückt es in seinem Revisions-Urteil so aus: „die Höhe der Jugend-

strafe im konkreten Fall (ist) trotz der Schwere der zahlreichen Straftaten nur deswegen relativ niedrig bemessen worden ..., weil das Oberlandesgericht in erheblichem Umfang von der Kronzeugenregelung Gebrauch gemacht hat und so zu einer besonders gewichtigen Strafmilderung gelangt“ (S. 12 f.). Daran wollte auch der BGH nicht rütteln.

Diese „besonders gewichtige Strafmilderung“ wurde Henning Beer gewährt, obwohl er keineswegs als ein „klassischer Kronzeuge“ bezeichnet werden kann. Denn nach der 1989 Gesetz gewordenen – befristeten – Kronzeugenregelung muß die belastende Aussage zu unmittelbaren Fahndungserfolgen führen – was schließlich bei einem RAF-Aussteiger, der seit über 10 Jahren abseits der RAF in der früheren DDR lebte, nicht erwartet werden kann. Und so nahm man offenbar Vorlieb mit jenen belastenden Aussagen Beers, die lediglich solche Personen betreffen, die längst verurteilt worden sind.

Doppelbestrafungsverbot oder: Zweimal hält besser?

In diesem Zusammenhang belastet noch eine wesentliche Frage das neue Gerichtsverfahren gegen Ingrid Jakobsmeier: Ist sie für die jetzt angeklagten Beschuldigungen nicht bereits in ihrem ersten Verfahren bestraft worden? Es geht dabei um das Problem des sog. Strafklage-Verbrauchs nach Art. 103 Abs. 3 Grundgesetz (ne bis in idem), wonach niemand wegen derselben Tat aufgrund der allgemeinen Strafgesetze mehrfach bestraft werden darf.

Ingrid Jakobsmeier ist vom Oberlandesgericht Stuttgart mit Urteil vom 20.3.1986 wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz, gewerbsmäßigen Diebstahls und Urkundenfälschungen in Tateinheit mit der Mitgliedschaft in der „terroristischen Vereinigung“ RAF zu jenen neun Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Ist sie damit – entsprechend der „Kollektivitätsthese“ im Zusammenhang mit dem Organisationsdelikt § 129a StGB – nicht auch für einzelne konkrete Taten, die der RAF zur Last gelegt werden, bereits belangt worden?

Davon jedenfalls gehen ihre Verteidiger Martin Heiming und Thomas Scherzberg aus und verlangen die Einstellung des Verfahrens.

In der neuen Anklage vom 23. August 1991 wird Jakobsmeier die Beteiligung an dem RAF-Angriff auf die US-Airbase in Ramstein am 31.8.1981 sowie am fehlgeschlagenen RAF-Attentat auf den US-General Kroesen (15.9.1981) zur Last gelegt – Taten, die zur Zeit ihrer Festnahme und zum Zeitpunkt ihrer ersten Verurteilung bereits bekannt waren und in der Anklageschrift aus dem Jahre 1985 sowie im Urteil von 1986 auch Berücksichtigung fanden. In diesem rechtskräftigen Urteil wurde festgestellt, daß Ingrid Jakobsmeier spätestens seit Anfang 1981, also etwa ein halbes Jahr vor besagten Anschlägen, Mitglied der RAF geworden sei; sie habe sich „nachhaltig und fortlaufend für deren Be lange“ eingesetzt und „vielerlei Tätigkeiten für diese Vereinigung“ verrichtet. Wörtlich heißt es weiter: „In bedingungsloser Verfolgung der Ziele der Organisation kannte und billigte sie die Begehung auch schwerster Straftaten wie Mord, Geiselnahme und Sprengstoffanschläge als planmäßige Kampfmittel der Vereinigung“ (UA, S. 136 f.).

Die Jakobsmeier in der neuen Anklage zur Last gelegten Taten fanden bereits in diesem Urteil Erwähnung (UA, S. 40), ohne ihre direkte Beteiligung allerdings nachweisen zu können. Doch diese Beweislücke konnte, nach üblichem Muster in RAF-Prozessen, mit der rechtsstaatlich bedenklichen Konstruktion der Kollektivität überbrückt werden. In den Urteilsgründen von 1986 ist dazu folgendes zu lesen: „Die ‘RAF’ ist straff organisiert. Ihr innerer Zusammenhalt gründet sich auf unabdingte Unterordnung des einzelnen Mitglieds unter die allgemeinen Ziele der Vereinigung und den Gruppenwillen. Entscheidungen der Gruppe, die ihren Willen nach dem Prinzip grundsätzlicher Gleichberechtigung der Mitglieder in Form von Kollektiventscheidungen bildet, gelten ihren Anhängern als verbindlich“ (UA, S. 34 f.).

Auf diese Weise wurden alle Mitglieder der sog. RAF-Kommandoebene zu Mittätern an den jeweils der Gruppe zugerechneten Taten befördert, gleichgültig, ob sie

im Einzelfall daran beteiligt waren oder von ihnen überhaupt wußten. Diese Kollektivhaftung ist dem bundesdeutschen Strafrecht eigentlich fremd; allerdings wurde der § 129a StGB als Organisationsdelikt (Vereinigung, deren Zweck oder Tätigkeit darauf gerichtet ist, schwere Straftaten, wie Mord etc. zu begehen) dazu geschaffen und benutzt, all jene angeblichen oder tatsächlichen Mitglieder der RAF über das Kollektiv zu belangen, weil ihnen in aller Regel eine konkrete Tat nicht nachweisbar ist.

Zwar lagen bereits im ersten Verfahren Indizien vor für eine angebliche Beteiligung von Ingrid Jakobsmeier an den beiden nun speziell angeklagten Taten. So soll die Angeklagte anlässlich eines Besuchs ihrer Eltern am 6.8.1984 in der Untersuchungshaft angeblich ihre Beteiligung an der Aktion gegen Kroesen eingeräumt haben. Doch bei der ersten Verurteilung wurden diese „Erkenntnisse“, trotz Kenntnis, nicht weiter berücksichtigt; nun sollen sie – neben den Aussagen des Kronzeugen – die neuen Anklage stützen und zu einer erneuten Verurteilung führen.

Ingrid Jakobsmeier sieht sich einer Doppelbenachteiligung ausgesetzt: Zum einen wurde sie mit dem ersten Urteil Opfer einer bedenklichen Kollektivverurteilung; mit dieser wurde festgestellt, daß sie nicht nur Mitglied einer „terroristischen Vereinigung“ war (was zum Zeitpunkt der „Tatbegehung“ noch kein Verbrechen, sondern lediglich ein Vergehen war), sondern daß sie auch die dieser Vereinigung zugerechneten Taten – also u.a. Ramstein und Kroesen – billigte und damit als eigene Taten wollte; und nun soll sie für eben diese beiden Tatkomplexe, für die sie sozusagen schon mal kollektiv verurteilt wurde, nochmals individuell und ganz konkret belangt werden.

Hier ist die Gefahr einer Doppelbestrafung gegeben: Denn es handelt sich offensichtlich um die gleichen historischen Ereignisse, die hier zweimal vor Gericht verhandelt werden und erneut zu einer hohen Freiheitsstrafe führen können. Das rechtsstaatliche Gebot der Rechtssicherheit gebietet, daß der Strafanpruch des Staates dann verbraucht ist, wenn aufgrund eines Strafverfahrens bereits über diesel-

be Tat – also „den geschichtlichen Vorgang, den das Gericht abzuurteilen in der Lage war“ – entschieden hat. Daher würde im vorliegenden Fall eigentlich ein Prozeßhindernis vorliegen, eine erneute Strafverfolgung von Ingrid Jakobsmeier wäre ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 3 Grundgesetz.

Doch bislang hat sich das Oberlandesgericht Stuttgart über diese Probleme hinweggesetzt. Ingrid Ja-

kobsmeier droht im Falle einer erneuten Verurteilung eine lebenslängliche Freiheitsstrafe, worauf das Gericht großzügigerweise die verbüßte Strafe anrechnen würde.

Rolf Gössner ist Rechtsanwalt, Publizist und Prozeßbeobachter in Stammheim. Letzte Buchveröffentlichung: *Das Anti-Terror-System – Politische Justiz im präventiven Sicherheitsstaat, Hamburg 1991.*

ABTREIBUNGSRECHT

Höchstrichterliche Folgen

In Heft 3-1993 kommentierte Monika Frommel das Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Im folgenden Beitrag beschreibt sie eine Auswirkung des neuen Abtreibungsrechts: die Abschaffung der Krankenkassenfinanzierung – und dessen Folgen.

Monika Frommel

In Weimar verweigern fünf Ärzte einer Frauenklinik seit einiger Zeit Schwangerschaftsabbrüche. Der Grund: sie finden das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (verkündet am 30. Mai 1993, gültig seit dem 16. Juni) unzumutbar. Sie stören sich insbesondere daran, daß Abbrüche dort „Unrecht“ genannt werden. Damit würden sie zu „Rechtsbrechern“ abgestempelt, die zwar nicht bestraft werden, wenn ein Beratungsschein vorliegt, die aber grundsätzlich „Unrecht“ tun. Bei einer derart komplizierten und schizophrenen Rechtslage wollten sie lieber keine Abbrüche mehr vornehmen. Den Nachteil haben die Weimarer Frauen. Wie immer man die Reaktion dieser Ärzte bewerten mag: die Karlsruher Richter haben ein Urteil ausgetüftelt, das so viele Haken und Ösen hat, daß niemand damit umgehen kann, schon gar nicht obrigkeitstreue Menschen. Besondere Schwierigkeiten macht die spitzfindige Konstruktion des „straflosen, aber rechtswidrigen Schwanger-

schaftsabbruchs“. Es handelt sich um eine Kompromißformel, die es allen und keinem recht machen sollte. Aber gerade deshalb schafft sie Unklarheit. Beispiel: die wichtige Frage der Finanzierung.

Bis zum 15. Juni 1993 bezahlten die Krankenkassen alle nicht-strafbaren Abbrüche. Die Kosten sind in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. Bei einem ambulanten Eingriff entstehen etwa in Hamburg, eine der Städte mit einem besonders frauenfreundlichen Angebot, Kosten für die Betäubung und zusätzlich DM 89,50 – für den Eingriff selbst, alles andere sind Vorsorge- bzw. Folgekosten, die der Schwangerschaft, nicht dem Abbruch, geschuldet sind. In einer Stadt wie München, die wegen der restriktiven bayerischen Politik eine eher ungünstige Ausgangslage hat, trägt die Frau in städtischen Einrichtungen einen Tagespflegesatz von etwa DM 490,-. Aber in diesen Einrichtungen wird nur ein verschwindend kleiner Bruchteil der Abbrüche durchgeführt. Bis